

| | |
|------------------|---------------|
| PARLAMENTSDIENST | |
| E | 22. Okt. 2024 |
| | |



Parlamentarische Initiative zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften

Gestützt auf die Artikel 40 und 41 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

1. Abänderung der Verfassung
2. Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes
3. Abänderung des Schulgesetzes
4. Abänderung des Lehrerdienstgesetzes
5. Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
6. Abänderung des Strafgesetzbuches
7. Abänderung des Subventionsgesetzes

Begründung

Der Landtag hat unsere parlamentarische Initiative zur Trennung von Kirche und Staat in der Sitzung vom 4. September 2024 als verfassungswidrig qualifiziert. Mit dieser Initiative soll eine effektive Gleichstellung der Religionsgemeinschaften geschaffen werden. Wir Initianten:innen sind auf die im September Landtag vorgebrachten Bedenken eingegangen und reichen nun eine überarbeitete Initiative ein.

Gründe für die Neueinreichung

Die Regierung hatte in ihrem Bericht und Antrag zur Vorprüfung unserer Initiative Bedenken in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit geäussert. Diese Bedenken der Regierung betrafen aber nur einzelne Gesetzesbestimmungen, der Verfassungsteil der Initiative konnte von vornherein nicht verfassungswidrig sein.

Es war deshalb gar nicht zulässig, die parlamentarische Initiative in der Landtagssitzung vom September 2024 als verfassungswidrig zu erklären. Wir - die Initiant:innen - wären auch bereit gewesen, auf die von der Regierung angeführten Bedenken einzugehen und Änderungen am Initiativtext vorzunehmen. Aufgrund der nicht erfolgten Eintretensdebatte war dies aber gar nicht möglich. Da die Initiative nur mit einer Stimme Mehrheit als verfassungswidrig erklärt und eine inhaltliche Diskussion damit abgeklemt wurde, erscheint es uns umso mehr gerechtfertigt,

unsere Initiative erneut einzubringen.

Wir erachten unsere Initiative nach wie vor gesamthaft als verfassungskonform. Im Interesse der Sache, nämlich der eines modernen, säkularen Staates, sind wir nach wie vor gerne bereit, den Bedenken der Landtagsmehrheit entgegenzukommen. Damit soll eine Eintretensdebatte zu dieser Initiative und damit über das gesellschaftlich wichtige Thema vom Verhältnis von Staat und Kirche ermöglicht werden. Wir haben deshalb entsprechende Änderungen im Initiativtext vorgesehen, um die von der Regierung geäußerten Bedenken betreffend der Verfassungsmässigkeit zu adressieren.

Zunächst ist noch einmal grundsätzlich auf die Frage der Verfassungsmässigkeit einzugehen. Im Bericht und Antrag zu unserer weitgehend identischen Initiative von 2014 war noch keine Rede von einer Verfassungswidrigkeit. Im Bericht und Antrag zu unserer im September 2024 behandelten Initiative äusserte die Regierung dann plötzlich Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einzelner Gesetzesbestimmungen unserer Initiative mit Art. 38 LV. Diese Bedenken wurden von der Regierung aber nur höchst vage in den Raum gestellt.

Die Argumentation der Regierung basiert auf einer extrem weitgehenden Auslegung von Art. 38 LV. In der Fachliteratur wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung mit einer entsprechenden Bestimmung der Weimarer Reichsverfassung praktisch identisch ist. In Deutschland ist anerkannt, dass diese Bestimmung einen Schutz vor der Säkularisation bieten, also primär verhindern sollte, dass Kirchengüter enteignet werden. Davon kann in der vorliegenden Initiative nicht die Rede sein. Dass aber gemäss Art. 38 LV auch noch jegliche Änderung in der Finanzierung der Religionsgemeinschaften gleich schon einen Grundrechtseingriff darstellen soll, wie dies im Bericht und Antrag behauptet wird, ist nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber muss die Möglichkeit haben, seine entsprechenden Zahlungen an die Kirche und andere Religionsgemeinschaften neu zu regeln.

Aber selbst wenn man tatsächlich von einem Grundrechtseingriff ausgehen wollte, ist auch die im Bericht und Antrag gezogene Schlussfolgerung, dass ein solcher Eingriff unverhältnismässig und somit nicht zulässig wäre, überhaupt nicht überzeugend. Die Regierung stützt sich jedenfalls auf ein Extremszenario, das in keiner Weise den Tatsachen entspricht. Die Annahme, dass keine Gemeinde eine Einigung mit der katholischen Kirche erzielen und diese somit zumindest zeitweise keinerlei staatliche Unterstützung erhalten würde, ist völlig unrealistisch. Faktisch fehlen ja nur noch Vereinbarungen mit Balzers und Gamprin. Damit würde die neue Mandatssteuer nur bei zwei Gemeinden nicht an die katholische Kirche ausbezahlt, solange eine Vereinbarung mit diesen beiden Gemeinden fehlt. Dies wäre aber mit Sicherheit kein unverhältnismässiger Eingriff. Im Übrigen ist es legitim, einen gewissen Druck auf die Kirche auszuüben, damit diese motiviert ist, auch mit den letzten beiden Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen.

Aber um jegliche Befürchtungen auszuräumen, schlagen wir vor, dass unabhängig davon, mit wie vielen Gemeinden bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Vereinbarung steht, nur maximal ein Fünftel des auf die katholische Kirche entfallenden Mandatssteueranteils zurückzubehalten ist. Wie wir das schon im September-Landtag angeboten haben, sind wir zudem bereit, das Inkrafttreten des Gesetzes wesentlich weiter hinauszuschieben. Wir schlagen nun als Inkrafttretensdatum den 1. Januar 2030 vor. Wenn man eine Einigung will, dann kann man sie in diesem Zeitraum zweifellos erreichen. Wir erachten es als substanziell, dass der Staat in dieser Thematik die Initiative behält und sich nicht vom guten Willen der katholischen Kirche abhängig macht.

Begründung der Initiative

Mit dieser parlamentarischen Initiative werden die Rahmenbedingungen klar vorgegeben und die Verwirklichung der Trennung von Staat und Kirche kann damit definitiv vorgenommen werden.

Mit der aktuellen Vorlage der Regierung verbleibt die römisch-katholische Kirche als Landeskirche in der Verfassung, wodurch sie gegenüber allen anderen Religionsgemeinschaften ihren besonderen Status bewahrt. Mit einer privilegierten Landeskirche schaffen wir keine Religionsfreiheit und nicht die beabsichtigte Gleichstellung der Religionsgemeinschaften. Eine konsequente Religionsfreiheit setzt einen modernen, säkularen Staat voraus. Erste Bedingung dafür ist, dass sich ein Land selbst keine Religion gibt. In einem Staat, in dem die katholische Kirche als Landeskirche den vollen Schutz des Staates genießt, während andere ihren Glauben in den «Schranken der Sittlichkeit» ausleben dürfen, sind Religionsgemeinschaften schon per Verfassung nicht gleichgestellt. Dabei wurde schon vor über zehn Jahren ein Vorschlag ohne Landeskirche diskutiert und breit akzeptiert. Dass die Regierung auf diesen Schritt verzichtet, ist deshalb unverständlich. Das Festhalten am Verfassungsrang der römisch-katholischen Kirche ist einem modernen Religionsrecht schlicht unwürdig. Unsere Verfassung und unsere Gesetze sollen Werte wie Menschenrechte, Toleranz und Gleichberechtigung widerspiegeln – das kann und soll unabhängig von Glauben geschehen.

Zudem wird mit dieser Vorlage die negative Religionsfreiheit damit verunmöglicht. Diese gehört jedoch zu einer zeitgemässen Ausgestaltung des Religionsrechts. Es steht jeder Person frei, sich keiner Glaubensgemeinschaft zugehörig zu fühlen. Dieser Grundsatz muss auch in einer Rechtsordnung zum Ausdruck kommen. Leider ist diese Formulierung in dieser Vorlage ebenfalls nicht abgebildet, was die Freie Liste mit ihrer Initiative zu korrigieren beabsichtigt.

Ein weiterer grosser Schwachpunkt der Vorlage liegt in der Finanzierung der Religionsgemeinschaften. Die lange überfällige Trennung von Kirche und Staat wird auch auf finanzieller Ebene nicht durchgesetzt. Kosten der Pfarreien werden weiterhin durch die öffentliche Hand, respektive die Gemeindegassen getragen. Somit kommen alle Steuerzahlenden – egal ob katholisch, evangelisch, muslimisch oder konfessionslos – für die Rechnungen der Kirchengemeinden auf. Anstatt ein auf Gleichbehandlung beruhendes System einzuführen, wird die Lösung in weiteren Ungleichbehandlungen gesucht. Eine Mandatssteuer, wie sie schon vor über zehn Jahren vorgeschlagen wurde, würde diesen Konflikt beheben, weshalb wir diese erneut vorbringen. Steuerzahlende ohne Religionszugehörigkeit oder Steuerzahlende, die einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft angehören, sollen nicht gezwungen sein, Glaubensgemeinschaften zu subventionieren, denen sie sich nicht zugehörig fühlen.

Mit der Initiative werden ebenfalls Anpassungen im Artikel 15 der Verfassung beabsichtigt, die die religiöse Bildung und die vaterländische Gesinnung behandelt. Das Wissen über die verschiedenen Religionen ist ohne Frage ein wichtiger Bestandteil der Allgemeinbildung und die Vermittlung darüber fällt damit in den Aufgabenbereich der staatlichen Schulen. Holistisch unterrichtet, mit Fokus auf den historischen Kontext und die zugrundeliegende Ethik, fördert das die Akzeptanz, Toleranz und den gegenseitigen Respekt von Schüler:innen.

Und ein ganz wichtiger Punkt fehlt in der Regierungsvorlage gänzlich: Den Aspekt der Prävention von Missbrauch in Religionsgemeinschaften jeglicher Art. Es darf und muss bei staatlicher Anerkennung und finanzieller Unterstützung der Glaubensgemeinschaften das Vorliegen und Anwenden eines Schutzkonzepts verlangt sein.

Auch unter Herausnahme der römisch-katholischen Kirche bleibt die grösste

Religionsgemeinschaft in Liechtenstein von Bedeutung. Doch nur dann erreichen wir - zusammen mit den weiteren vorgeschlagenen Anpassungen- eine wirkliche Gleichstellung und werden den heutigen Gegebenheiten der religiösen Vielfalt und dem internationalen Rechtsrahmen mit seinen verbindlichen religionsrechtlichen Garantien, wie die der UNO Menschenrechtsübereinkommen und der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), gerecht.

Erläuterungen

Diese Vorlage setzt sich eine konsequente Trennung von Kirche und Staat zum Ziel. Die Regierungsvorlage über eine Entflechtung von Kirche und Staat wird den Ansprüchen eines modernen Staates im 21. Jahrhundert nicht gerecht. Deswegen legen wir dem Landtag mit der folgenden parlamentarischen Initiative eine Alternative dar, die eine bessere Lösung für das Staatskirchenrecht darstellt. Die Erläuterungen beschränken sich auf diejenigen Bestimmungen, die sich von der Regierungsvorlage (BuA 3/2024) unterscheiden.

Zur Verfassung

Art. 15

Im Rahmen der kleinen Anpassung („...staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ statt „Kirche“) des Art. 15 der Verfassung soll auch der allgemeine Wortlaut angepasst werden. Gerade die „vaterländische Gesinnung“ ist keine wünschenswerte Formulierung. Die wichtigen Aussagen über die Aufgabe des Staates im Erziehungs- und Bildungswesen sollen beibehalten, gar noch stärker zum Ausdruck gebracht werden. Die Elemente der kulturellen und berufsbezogenen Bildung sollen mit dem Aspekt der Allgemeinbildung ergänzt werden. Somit bildet ein wichtiger Artikel unserer Verfassung die Realität und tatsächlichen Staatsaufgaben besser ab.

Art. 37

Im Sinne einer vollumfänglichen Trennung von Staat und Kirche ist Art. 37 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Abs. 3 wird dadurch zu Abs. 2. Die römisch-katholische Kirche war über Jahrhunderte hinweg die Landeskirche. Doch die Gesellschaft hat sich geändert, eine einzige Religionsgemeinschaft unter den vollen Schutz des Staates zu stellen ist nicht mehr zeitgemäss. Mit der Beibehaltung der Landeskirche in der Verfassung ist die Gleichstellung der Religionsgemeinschaften nicht gegeben. Im Gegenteil, auf der höchstmöglichen Stufe der Rechtsordnung wird bereits eine Unterscheidung vorgenommen. Die Regierung führt auf Seite 71 aus, dass es problematisch sei, die Landeskirche einseitig aus der Verfassung zu streichen. Es stellt sich nach dieser Aussage, die berechtigte Frage, wer laut der Regierung die Hoheit über die Verfassung hat? Mit ihrer Ansicht stellt die Regierung die römisch-katholische Kirche auf den gleichen Rang wie die beiden Souveräne, nämlich das Fürstenhaus und das Volk.

Inkrafttreten

Damit die Daten zur Mandatssteuer vorliegen, wird ein Inkrafttreten auf den 1.1.2030 angestrebt.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Verfassungsartikeln sind dem BuA 3/2024 zu entnehmen.

Zum Religionsgemeinschaften Gesetz (RelGG)

Art. 4 lit. e

Alle Religionsgemeinschaften begleiten spirituelle und existenzielle Bedürfnisse der Menschen und haben deshalb einen tiefgreifenden Einfluss auf das Leben ihrer Mitglieder. Damit einher geht eine hohe Verantwortung in Bezug auf die Wahrung der Würde und Integrität. Die gesetzliche Verankerung zur verpflichtenden Erstellung eines Schutzkonzeptes mit den erforderlichen Massnahmen zum Schutz für alle Menschen in diesen Gemeinschaften ist deshalb unabdingbar. Wichtig ist dabei, dass diese Massnahmen nicht nur auf Papier bzw. in Konzepten bestehen, sondern gelebt und somit sichtbar werden. In einem iterativen Entwicklungsprozess soll eine umfassende und präzise Team-, Führungs- und Organisationskultur innerhalb der Glaubensgemeinschaft etabliert werden.

Art. 8 Friedhofswesen und Totenkult

Mit diesem Artikel soll festgehalten werden, dass die Zuständigkeit des Friedhofswesens in der Verantwortung der Gemeinden liegt und alle anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht haben, unter Wahrung der allgemeinen Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung ihre Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken auf den Friedhöfen der Gemeinden abzuhalten.

Art. 19ff. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

Art. 19-22 des RelGG ersetzen die Art. 18 und 19 des BuA 3/2024. Damit soll das Modell einer Mandatssteuer eingeführt werden. Bereits vor über zehn Jahren wurde ein solches als tauglicher und zeitgemässer für die Finanzierung von Religionsgemeinschaften angesehen. Ein Teil des Steueraufkommens aus den Vermögens- und Erwerbssteuern von Land und Gemeinden werden für die Verteilung an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften genutzt. In der Steuererklärung geben natürliche Personen an, welche der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sie mit dem für sie vorgesehenen Betrag unterstützen wollen. Zudem soll es die Möglichkeit geben, keine Religionsgemeinschaft unterstützen zu müssen. Der Anteil dieser Person bleibt dann in dessen Steueraufkommen. Gleiches gilt, wenn eine Person keine Erklärung bezüglich der Zuwendung ihres Beitrags angibt. Die Aufteilung der Zuwendungen ergibt sich somit nach dem Stimmanteil der Personen, die eine Erklärung abgegeben haben.

Dieses Finanzierungsmodell richtet sich somit nicht nach den Mitgliederzahlen einer Religionsgemeinschaft, sondern nach dem Willen der Steuerpflichtigen. Es wird zudem berücksichtigt, dass nicht-gläubige Personen keine Religionsgemeinschaft finanziell unterstützen möchten.

Art. 22 Ausrichtung

Die Ausrichtung des finanziellen Beitrags bedarf einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene. Darunter wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes von religiös genutzten Bauten sowie der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatliche anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

Falls mit einem Teil der Gemeinden keine entsprechende Klärung erfolgt, erhalten die betroffenen Gemeinden einen um ein Fünftel reduzierten Steueranteil. Dieser Anteil bezieht sich auf den Mandatssteueranteil der katholischen Kirche und orientiert sich am Verhältnis der in diesen Gemeinden ansässigen Angehörigen der Religionsgemeinschaft zur Gesamtzahl der in Liechtenstein lebenden Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft.

1. Abänderung der Verfassung

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGB1. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dies ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie und Schule der Jugend eine hohe Qualität an Bildung gewährleistet wird. Der Staat setzt sich dafür ein, dass allgemeinbildende, kulturelle und berufsbezogene Bildung an und neben den staatlichen Schulen angeboten wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

- 1) Das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen steht unter staatlicher Aufsicht.

- 4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2

2) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und

sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnis unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Art. 54 Abs. 3

3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 108 Abs. 2

2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1.1.2030 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ

Religionsgemeinschaften Gesetz (RelGG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

- 2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.

- 3) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

- 1) Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften gelten:
 - a) die römisch-katholische Landeskirche;
 - b) die Evangelische Kirche;
 - c) die Evangelisch-lutherische Kirche;
 - d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 9 ff. anerkannt wurden.

- 2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu; die Regierung regelt das Nähere über solche Einrichtungen und Gliederungen mit Verordnung.

- 3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen

dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Allgemeine Pflichten der Religionsgemeinschaften

Art. 4

Grundsatz

Für staatliche anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 1) und bevorrechtete Religionsgemeinschaften (Art. 15 ff.) gelten folgende allgemeine Pflichten:

- a) Sie entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.
- b) Sie respektieren und halten sich an die staatliche Rechtsordnung.
- c) Sie respektieren den Religionsfrieden.
- d) Sie fördern im Rahmen ihres Selbstverständnisses den interreligiösen, intra-religiösen oder ökumenischen Dialog und beteiligen sich an ihm.
- e) Sie verankern in einem umfassenden Schutzkonzept Massnahmen und etablieren Qualitätsstandards, um den Schutz vor spirituellem und sexuellem Missbrauch zu gewährleisten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht sowie Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

Art. 5

Religionsmündigkeit

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 6

Konfessioneller Religionsunterricht

1) An Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen kann im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen des überkonfessionellen Unterrichts in Ethik und Religionen konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden.

2) Die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln. Vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land ist der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

Art. 7

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung, wenn die betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erklärt hat.

Art. 8

Friedhofswesen und Totenkult

1) Das Friedhofswesen liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

2) Die Religionsgemeinschaften haben das Recht, auf den Friedhöfen der Gemeinden innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung Kulthandlungen bei Bestattungen und andere Totengedenken abzuhalten.

3) Die Gemeinden können Reglemente für die Nutzungen der Friedhöfe erlassen.

IV. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 9

Voraussetzungen

1) Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft wird staatlich anerkannt, wenn sie:

- a) als Religionsgemeinschaft:
 - 1. seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt hat; oder
 - 2. organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden ist, die seit mehr als 100 Jahren besteht und im Land bereits in organisierter Form mehr als 10 Jahre tätig gewesen ist;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählt, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügt; und
- d) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gliederungen ausschliesst;
- b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
- c) Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft;
- d) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
- e) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten;
- f) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
- g) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei

insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen; und

- h) Verfahren bei Änderung der Statuten.

Art. 10

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 9 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden; die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Verfahren ist, ausser bei Mutwilligkeit, gebührenfrei.

Art. 11

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte und unterliegen den damit zusammenhängenden Pflichten.

Art. 12

Beendigung der staatlichen Anerkennung

- 1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:
- a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
 - b) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Regierung; oder
 - c) Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 13).

2) Die Religionsgemeinschaft hat die Regierung schriftlich über die Auflösung nach Abs. 1 Bst. a zu informieren.

Art. 13

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die Regierung hat einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Anerkennung zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 verstösst; oder
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformem Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

Art. 14

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften;
- b) die Beendigung staatlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften, insbesondere den rechtskräftigen Entzug einer Anerkennung.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 15

Voraussetzungen

1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz verleihen, wenn sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
- b) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die entsprechenden Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 11 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 16

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Vorrechte und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 6 und 7 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 24 gewähren. Zudem kann die Regierung sie finanziell unterstützen (Art. 19).

Art. 17

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr verliehenen Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die verliehenen Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft insbesondere nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 13 Abs. 2 vorliegt.

Art. 18

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige Verleihungen von Vorrechten an privatrechtlich organisierte

- Relionsgemeinschaften;
- b) den rechtskräftigen Entzug von verliehenen Vorrechten.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der bevorrechteten Relionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte.

V. Finanzielle Unterstützung der Relionsgemeinschaften

A. Beiträge

Art. 19

Grundsatz

1) Die staatlich anerkannten Relionsgemeinschaften erhalten zur Finanzierung ihrer Tätigkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gesamthaft einen Anteil von 2% am Steueraufkommen von Land und Gemeinden aus der Vermögens- und Erwerbssteuer

2) Der Anteil nach Abs. 1 wird zu einem Drittel vom Land und zu zwei Dritteln von den Gemeinden finanziert, wobei sich die Verteilung des Anteils auf die einzelnen Gemeinden nach deren Anteil an den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen berechnet.

3) Mit der Mandatssteuer sind grundsätzlich alle finanziellen Leistungsverpflichtungen von Land und Gemeinden an staatlich anerkannte Relionsgemeinschaften abgegolten. Die einzigen Ausnahmen bilden der Relionsunterricht nach Art. 6 und der Denkmalschutz nach dem Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 20

Erklärungspflicht

Die nach Massgabe des Steuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen haben auf ihrer Steuererklärung anzugeben, ob sie für die Zuwendung des Anteils an eine bestimmte staatlich anerkannte Relionsgemeinschaft stimmen oder nicht; im letzteren Fall verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 21

Verteilung des Anteils am Steueraufkommen

1) Bei der Verteilung des Anteils am Steueraufkommen nach Art. 19 Abs. 1 auf die einzelnen staatlichen anerkannten Relionsgemeinschaften ist der Stimmanteil aller

unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine Erklärung nach Art. 20 abgegeben haben massgebend.

2) Wurde von einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person keine Erklärung nach Art. 20 abgegeben, verbleibt der entsprechende Anteil im Steueraufkommen.

Art. 22

Ausrichtung

1) Sofern eine vermögens- und anstellungsrechtliche Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene stattgefunden hat, richtet das Land der jeweiligen Religionsgemeinschaft den nach Art. 19 auf sie entfallenden Anteil am Steueraufkommen jeweils am Ende des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres auf Antrag aus. Andernfalls verbleibt ein Fünftel der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Verhältnis nach Art. 19 Abs. 2 im Landes- bzw. Gemeindehaushalt. Gleichzeitig mit dem Antrag ist bei der Regierung der Tätigkeits- und Jahresbericht nach Art. 23 Abs. 2 einzureichen; dies gilt nicht bei der erstmaligen Antragstellung.

2) Unter einer vermögens- und anstellungsrechtlichen Klärung des Verhältnisses von Staat und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft auf Gemeindeebene wird die Regelung des baulichen und betrieblichen Unterhaltes der vornehmlich zu religiösen Zwecken genutzten Bauwerke und der Übergang der Anstellungsverhältnisse von religiösem Personal auf die staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft verstanden.

3) Falls mit einem Teil der Gemeinden noch keine solche Klärung stattgefunden hat, verringert sich der ausbezahlte Steueranteil um denjenigen Prozentsatz, welcher sich aus dem Anteil der Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit Wohnsitz in ebendiesen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Liechtenstein wohnhaften Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft ergibt.

Art. 23

Verwendung und Berichterstattung

1) Die Religionsgemeinschaften haben die Beiträge nach Art. 19 zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge abzulegen, indem sie ihr in Form eines Tätigkeits- und Jahresberichtes über ihre wichtigsten Aktivitäten Bericht erstatten. Die Regierung kann den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts mit Verordnung regeln.

3) Zweckwidrig verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 24

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind, soweit sie für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

VI. Rechtsmittel

Art. 25

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

Art. 26

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2);
- b) die Erarbeitung und Qualitätssicherung von Schutzkonzepten (Art. 4 lit. e)
- c) die Liste der anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 14 Abs. 2);
- d) die Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte (Art. 18 Abs. 2);
- e) den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts der Religionsgemeinschaften (Art. 23 Abs. 2)

Art. 38

Übergangsbestimmungen

1) Bisher bei den Gemeinden für den konfessionellen Religionsunterricht angestellte Lehrpersonen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 beim Land angestellt. Die Besoldung, einschliesslich der Zuordnung zu Besoldungsklassen, richtet sich nach der Besoldungsgesetzgebung. Lehrpersonen, die bisher eine höhere Besoldung erhalten haben, als ihnen nach Massgabe der Besoldungsgesetzgebung zustehen würde, behalten für die nächsten drei Schuljahre ihre bisherige Besoldung.

2) Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land finanziell unterstützt wurden, haben bei der erstmaligen Antragstellung nach Art. 23 einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags nach bisherigem Recht einzureichen.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1886 Nr. 1/2;
- b) Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den

Pfarrgemeinden, LGB1. 1870 Nr. 4;

c) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGB1. 1945 Nr. 9;

d) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGB1. 1987 Nr. 63, in der geltenden Fassung.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft erarbeitet und nach inhaltlicher Prüfung durch das Schulamt von der Regierung bekanntgemacht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES LEHRERDIENSTGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer
(Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBI. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 bis 46

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung
der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

5. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteiles, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 sowie 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. ...

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung einer Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder

3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder

mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBL. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 17.1

17. 1 Staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften V

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

Vaduz, 22.10.2024

Die Initianten

Manuela Haldner – Schierscher Georg Kaufmann Patrick Risch